

Zweite Abtheilung.

Verwaltung des Landarmenwesens, sowie der Staats-Nebenfonds
und der Zwangserziehung verwahrloster Kinder.

Landarmen-Verwaltung.

Die finanziellen Ergebnisse der Rheinischen Landarmen-Verwaltung haben nach Maßgabe des Final-Abschlusses in dem Zeitraume vom 1. April 1883 bis 31. März 1884 folgendes Resultat geliefert:

Nr.	Einnahme.	Nach dem		In	
		Stat.		Wirklichkeit.	
		M.	ℳ.	M.	ℳ.
1	Reste	—	—	113	10
2	Antheil an den Einnahmen der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen nach §. 56 des Gesetzes vom 8. März 1871	600	—	676	79
3	Unvorhergesehene Einnahmen und Erstattungen an Pflege-, Porto- und Prozeßkosten	5 200	—	5 981	83
4	Zuschuß aus der provincialständischen Centralkasse	503 200	—	544 379	85
	Summe	509 000	—	551 151	57

Nr.	Ausgabe.	Nach dem		In	
		Stat.		Wirklichkeit.	
		M.	ℳ.	M.	ℳ.
1	Vorschuß und Rechnungsberichtigungen	—	—	263	34
2	Diäten und Reisekosten der gewählten Mitglieder der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen zu Köln	3 000	—	3 148	80
3	Beihilfen an unvermögende Ortsarmen-Verbände auf Grund des §. 36 des Gesetzes vom 8. März 1871	13 000	—	13 649	—
4	Zahlungen für landarme Personen an Ortsarmen-Verbände und Pflegeanstalten	493 000	—	534 090	43
	Summe	509 000	—	551 151	57
Abschluß.					
	Die Einnahme beträgt	551 151	M. 57 ℳ.		
	„ Ausgabe „	551 151	„ 57 „		
	Balancirt.				

Von den sub 4 aufgeführten Unterhaltungskosten landarmer Personen im Betrage von 534 090 M. 43 Pf. wurden gezahlt:

an die Provinzial-Irrenanstalten und zwar:

a. Andernach	18 716 M. 10 Pf.
b. Bonn	5 449 " 79 "
c. Düren	19 149 " 80 "
d. Grafenberg	17 042 " 23 "
e. Merzig	21 561 " 50 "

im Ganzen 81 919 M. 42 Pf.

an das Landarmenhaus zu Trier 54 401 " 41 "

an die Blindenanstalt zu Düren 2 648 " 30 "

Der Rheinische Landarmen-Verband hat also 138 969 M. 13 Pf.

für die Verpflegung heimathloser Personen an die eigenen Anstalten der Provinz gezahlt, während die an die Ortsarmen-Vereine und fremde Pflegeanstalten geleisteten Zahlungen 395 121 M. 30 Pf. betragen.

In dem Berichtsjahre wurden bei der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen zu Köln im Ganzen 26 Klagen gegen den diesseitigen Landarmen-Verband erhoben, von denen bis zum Schlusse des Jahres 15 zu Gunsten und 7 zum Nachtheile des Rheinischen Landarmen-Vereines ausfielen, eine vom Kläger wieder zurückgezogen wurde und drei unentschieden blieben.

Von den zum Austrage gelangten 22 Streitsachen gelangten 8 in zweiter Instanz zur Kognition des Bundesamts für das Heimathwesen zu Berlin und hatten davon 4 ein günstiges Ergebnis für den Landarmen-Verband, während 4 Fälle zu Ungunsten des Letzteren ausfielen.

Durch Beschluß des 28. Rheinischen Provinzial-Landtages war bestimmt worden, daß die Pflegekosten ortsarmer Epileptiker, insofern solche nicht aus deren eigenen Mitteln oder von den Gemeinden aufgebracht werden, bis zur nächsten Statsperiode, also bis zum 1. April 1884 aus Mitteln des Landarmenfonds bestritten werden sollen. Die Unterhaltung der Epileptiker hat im laufenden Statsjahre 20 639 M. 70 Pf. gekostet, von denen 11 005 M. 2 Pf. von den Gemeinden resp. aus dem Vermögen der Gepflegten gedeckt wurde, und der Rest von 9634 M. 68 Pf. vom Landarmen-Verband aufgebracht werden mußte.

Staats-Nebenfonds.

Polizei-Strafgelderfonds.

Die finanziellen Ergebnisse bei der Verwaltung der Polizei-Strafgelderfonds während des Staats- und Rechnungsjahres vom 1. April 1883 bis ultimo März 1884 waren nach dem Final-Abschluß folgende:

A. Einnahme

bei dem Polizei-Strafgelderfonds des Regierungsbezirks:

Nr.	Kaden.		Koblenz				Köln.		Düsseldorf				Trier.		Summe.		
			links-		rechts-				rheinisch-		land-						
			rheinisch.	rheinisch.	rheinisch.	rheinisch.			rechtlich.	rechtlich.	M	S.					M
		M	S.	M	S.	M	S.	M	S.	M	S.	M	S.	M	S.		
1	Bestand aus dem Etatsjahre 1882/83	45	39	211	77	192	07	146	17	241	69	—	—	101	86	938	95
2	Reste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Defekte	33	80	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	10	51	90
4	Zinsen	3 415	83	4 352	50	2 755	83	5 179	67	1 707	33	3 475	92	5 058	33	25 945	41
5	Ertrag der Strafgelder	33 996	43	38 020	46	25 066	41	50 075	92	65 648	01	12 305	39	73 448	14	298 560	76
6	Amortisationsbeträge ausgeliehener Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	1 000	—	—	—	1 400	—
7	Unvorhergesehene Einnahmen	—	—	55	95	23	44	—	—	—	—	—	—	—	—	79	39
	Summe der Einnahmen	37 491	45	42 650	68	28 037	75	55 401	76	67 997	03	16 781	31	78 616	43	326 976	41
B. Ausgabe:																	
1	Vorschuß aus dem Etatsjahre 1882/83	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	57	—	—	28	57
2	Reste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Zur Rechnungsregulirung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Verwaltungs-, Druck- und Portokosten	2 581	79	1 962	19	774	44	3 061	98	4 295	99	480	67	4 116	42	17 273	48
5	Zu Kapitalanlagen, resp. zur Wiederanlage der Amortisationsbeträge	2 000	—	9 000	—	500	—	—	—	2 900	—	2 000	—	7 000	—	23 400	—
6	Zuschüsse zu den Pflegekosten verlassener und verwaiseter Kinder	32 868	35	31 555	53	26 285	05	52 255	62	59 652	52	14 131	30	67 194	40	283 942	77
7	Zuschüssen an Erziehungsvereine	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	50	—	—	—	100	—
8	Anderweite, unvorhergesehene Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	760	—	—	—	—	—	760	—
	Summe der Ausgaben	37 450	14	42 517	72	27 559	49	55 317	60	67 658	51	16 690	54	78 310	82	325 504	82
	Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verblieb ein Bestand von	41	31	132	96	478	26	84	16	338	52	90	77	305	61	1 471	59

Entsprechend der Bestimmung im §. 3 des Ministerial-Erlasses vom 27. Dezember 1822, betreffend die Bildung der Polizei-Strafgelderfonds, wurden vor Abschluß des abgelaufenen Etatsjahres die aus demselben bei den einzelnen Fonds verbliebenen disponiblen Gelder der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse als neue rentbare Anlage zur Verstärkung des Reservefonds in Baar gegen 4% ige Depositenscheine zugeführt, so daß das Kapital-Vermögen bei dem Polizei-Strafgelderfonds

des Regierungsbezirks Aachen	87 500 M.
" " Koblenz linksrheinisch	120 000 "
" " " rechtsrheinisch	69 500 "
" " Köln (Hauptfonds)	129 700 "
" " Düsseldorf rheinischrechtlich	44 800 "
" " " landrechtlich	84 350 "
" " Trier	134 500 "
Zusammen	670 350 M.

beträgt.

Hinsichtlich der im Etatsjahre vom 1. April 1883 bis ultimo März 1884 gezahlten Zuschüsse zu den Pflegekosten verlassener und verwaister Kinder ergibt sich das Nähere aus nachstehender Zusammenstellung:

Bezeichnung der Fonds.	Zahl der verlassenen und verwaisten Kinder.	Bewilligter Zuschuß				Betrag der von den Gemeinden gezahlten Pflegekosten.		Demnach blieben ungedeckt.	
		pro Kind und Monat.		in Summe.					
		M	℥	M	℥	M	℥	M	℥
Polizei-Strafgelderfonds des Regierungsbezirks:									
a. Aachen	609	5	40	32 868	35	62 140	06	29 271	71
b. Koblenz, linksrheinisch	323	volle Erstattung		31 555	58	31 555	58	—	—
c. " rechtsrheinisch	349	7	50	26 285	05	35 335	12	9 050	07
d. Köln, Hauptfonds	1 153	4	50	52 255	62	112 022	19	59 766	57
e. Düsseldorf, rheinischrechtlich	1 380	4	20	59 652	52	145 519	69	85 867	17
f. " landrechtlich	483	3	—	14 131	30	49 316	68	35 185	38
g. Trier	798	9	60	67 194	40	77 793	76	10 599	36
Summe	5 095	—	—	288 942	77	513 683	03	229 740	26

Polizei-Strafgelder-Nebenfonds des Regierungsbezirks Köln.

Die Einnahmen dieses Fonds während des abgelaufenen Etatsjahres 1883/84, bestehend in den Zinsen des vorhandenen und im Berichtsjahre unverwendet gebliebenen Kapital-Vermögens ad 9600 M. beliefen sich auf 384 M. — Pf.

Hierzu der Bestand aus dem Etatsjahre 1882/83 23 " 31 "

Summe 407 M. 31 Pf.

Hiervon sind an Zuschüssen zu den Pflegekosten verlassener und verwaister Kinder den beteiligten Gemeinden nach dem Satze von 42 Pf. pro Kind und Monat gezahlt worden mit 395 " 05 "

so daß ein Bestand verblieb von 12 M. 26 Pf.

Chrenbreitstein'er Allgemeiner Armenfonds.

Einnahmen:

1. Bestand aus dem Statsjahre 1882/83	3 M. 51 Pf.
2. Zinsen des Kapital-Vermögens	1 860 " — "
3. Von der Nassauischen Landesbank in Wiesbaden, Zinsen von dem Antheile des Zehner'schen Legats, welcher bei Theilung des rechts- rheinischen Theils des ehemaligen Kurfürstenthums Trier zwischen Nassau und Preußen im Jahre 1815 dem Herzoglich Nassauischen Waisenfonds zugewiesen worden ist	78 " 75 "
Summe	1 942 M. 26 Pf.

Ausgaben:

1. An die Erben der Juliane Zehner	143 M. 47 Pf.
2. Unterstützungen an Hilfsbedürftige aus den berechtigten Gemeinden	1 612 " — "
	1 755 " 47 "
Mithin verbleibt Bestand	186 M. 79 Pf.

Zwangserziehung verwahrloster Kinder.

Wie während des Rechnungsjahres 1882/83, hat auch während des Berichtsjahres 1883/84 in der Ueberweisung von Kindern zur Zwangserziehung gegen das Vorjahr eine Abnahme stattgefunden; denn während im erstgedachten Zeitraume 213 Anträge auf Unterbringung einliefen, sind in letzterem nur 191 Kinder überwiesen worden.

Von letzteren waren 9 Kinder bisher in der staatlichen Besserungsanstalt zu Steinfeld gewesen, woselbst sie ohne Vermittelung der ständischen Verwaltung untergebracht worden waren.

Bis zum 31. März 1884 sind von den überwiesenen 191 Kindern zur Einlieferung gekommen 172

dazu kommen im Rechnungsjahr 1882/83 überwiesene, welche erst in 1883/84 ein-
geliefert wurden 17

so daß im Berichtsjahre im Ganzen . . . 189 Kinder
in Zwangserziehung genommen worden sind.

Die Anlage E. weist nach, wie vorgedachte 191 Kinder sich auf die 5 Regierungsbezirke, auf die beiden Geschlechter, auf die beiden Konfessionen und endlich der Geburt nach auf die verschiedenen Jahrgänge vertheilen. Darnach sind aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf allein 86 Kinder, d. i. genau soviel, als aus den Bezirken Koblenz, Köln und Trier zusammen, überwiesen worden.

Da das Gesetz über die Zwangserziehung in der Provinz bisher eine sehr ungleichmäßige Anwendung gefunden hat, wurde zufolge eines Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsraths

Anlage E.

vom 7. Februar 1884 eine summarische Nachweisung der aus den größeren Städten der Provinz seit dem Inkrafttreten des gedachten Gesetzes zur Zwangserziehung überwiesenen Kinder dem Herrn Ober-Präsidenten zur Kenntniß und event. weiteren Veranlassung eingereicht, woraufhin von Seiten des königlichen Ober-Präsidiiums alsbald eine entsprechende Mittheilung und Instruktion an die resp. Behörden erlassen worden ist.

Anlage F.

Die Verurtheilung zur Zwangserziehung erfolgte laut Anlage F. im Berichtsjahre vorzugsweise wegen Bettelns und Diebstahls, und in letzterem Falle meist wegen Entwendung von Eßwaaren und Brennmaterialien.

In Folge des bereitwilligen Entgegenkommens von Seiten der katholischen (Vincenzvereine) und evangelischen Wohlthätigkeits- resp. Erziehungsvereine hat die in 1882/83 angebahnte Unterbringung von Kindern in Familienpflege weitere Ausdehnung gewinnen können, sodaß am 31. März 1884 — vgl. Anlage III — im Ganzen 141 Kinder — gegen 78 im Vorjahr — in Familienerziehung sich befunden haben.

Anlage G.

Die Anlage G. zeigt auch, wieviele Zöglinge überhaupt in den einzelnen Erziehungsanstalten und durch Vermittelung der gedachten Vereine u. beim Beginn des Berichtsjahres untergebracht waren, ferner, wie die neu überwiesenen Kinder auf jene Anstalten und Vereine vertheilt wurden, und endlich, in welcher Weise sämmtliche am Schluß des Rechnungsjahres vorhandenen Zöglinge untergebracht sind. Hiernach verblieben zu letztgedachtem Zeitpunkte in Summe 882 Kinder — gegen 729 im Vorjahr — in Zwangserziehung.

Mit Rücksicht auf die erzieherischen und wirtschaftlichen Vortheile der Pflege der verwahrlosten Kinder durch religiöse Genossenschaften wurde — in Erledigung des Beschlusses des 29. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 1. Dezember 1883 und des Provinzial-Verwaltungsraths vom 7. Februar 1884 — bei königlicher Staatsregierung der Antrag gestellt, dahin wirken zu wollen, daß durch Abänderung der bestehenden Gesetzgebung beziehungsweise durch eine milde Interpretation der §§. 1 in fine und 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1875, sowie des Artikels 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 die Möglichkeit geschaffen werde, daß die Pflege der auf Kosten des Provinzial-Verbandes unterzubringenden verwahrlosten Kinder katholischer Konfession religiösen Genossenschaften wenigstens theilweise wieder übertragen werden könne.

Hierauf ist vom königlichen Ober-Präsidiium im Auftrage der Herren Minister des Innern und der geistlichen u. Angelegenheiten hierher mitgetheilt worden,

„daß es nach der zeitigen Lage der Gesetzgebung nicht für zulässig erachtet werden könne, den religiösen Genossenschaften die Pflege verwahrloster Kinder, welche das schulpflichtige Alter bereits erreicht haben, zu übertragen, und die Herren Minister demgemäß sich nicht in der Lage befänden, dem Antrage zur Zeit zu entsprechen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte in der Angelegenheit vorerst keine weiteren Schritte thun zu können, sondern die vorerwähnte Entscheidung dem hohen Landtage zur Kenntnißnahme bringen und event. weitere Beschlußfassung zur Sache einheimstellen zu müssen.

Der Gesundheitszustand der Zwangserziehungs-Zöglinge war auch im abgelaufenen Jahre im Allgemeinen gut, und ist in nur wenigen schwereren Krankheitsfällen die vorübergehende Aufnahme von Kindern in Hospitäler erforderlich geworden.

Gestorben sind im Berichtsjahre nur 2 Kinder.

Auch in Betreff der geistigen und sittlichen Entwicklung der Zöglinge sind fortgesetzt befriedigende Berichte eingelaufen, und zwar sowohl bezüglich der noch in Zwangserziehung befindlichen, als auch in Betreff der bereits in die Heimath entlassenen Kinder.

Bis zum 31. März 1884 sind seit 1881 26 Knaben und 5 Mädchen, welche das sechs-zehnte Lebensjahr vollendet hatten, aus der Zwangserziehung ausgeschieden, von denen 6 Knaben und 1 Mädchen in die Heimath entlassen wurden, und die übrigen sich in Lehre oder Gesinde-dienst befinden.

Außerdem sind auf Grund des §. 10 alinea 2 des Gesetzes vom 13. März 1878 21 Knaben und 11 Mädchen definitiv, 16 Knaben und 5 Mädchen widerruflich, im Ganzen somit 53 Kinder aus der Zwangserziehung entlassen worden.

Unter den definitiv Ausgeschiedenen sind 2 Knaben und 1 Mädchen wegen geistiger Schwäche entlassen. Das Mädchen ist später Seitens der Heimathsgemeinde in einer Idioten-anstalt untergebracht, und 1 Knabe ist bei einem Handwerker in Lehre gegeben worden, in welchem Verhältniß derselbe ziemlich befriedigt. Der andere Knabe dagegen gibt in der Heimath noch fortgesetzt zu Klagen Veranlassung.

Von den übrigen entlassenen Kindern hat 1 Knabe, der sich anfangs gut geführt, nach vollendetem 16. Lebensjahre wegen Bettelei und Landstreicherei wiederholt verhaftet werden müssen, und ein Mädchen ist wegen Diebstahls einer staatlichen Besserungsanstalt überwiesen worden.

Die bezüglich aller übrigen aus der Zwangserziehung ausgeschiedenen oder entlassenen Kinder bis jetzt eingegangenen Berichte lauten durchweg günstig; nach denselben haben sich die Betreffenden klagefrei, bzw. gut und sehr gut geführt.

Die Unterbringung von Zöglingen nach deren Entlassung aus der Schule, bzw. nach der ersten heiligen Kommunion oder nach der Konfirmation in Lehre und Gesindedienst ist fortgesetzt gut von Statten gegangen; es haben im abgelaufenen Jahre 55 Knaben und 9 Mädchen — zum Theil wiederum durch Vermittelung der Vincenz-Vereine — geeignetes Unterkommen gefunden. Bei 13 Knaben gelang die Unterbringung ohne Zubilligung einer Entschädigung an die Lehr-meister; bei den übrigen Lehrlingen ist ein Kleidergeld in Höhe von durchschnittlich 45 M. pro Jahr vereinbart worden.

Wenn auch hin und wieder ein Knabe vorübergehend aus der Lehre zurückgenommen werden mußte, auch wiederholt Entweichungen aus dem Dienste stattgefunden haben, so sind doch in den meisten Fällen die Lehrmeister mit den ihnen überwiesenen Zöglingen zufrieden.

Bezüglich eines Lehrlings wurde auf diesseitigen Antrag vom Vormundschaftsgericht das Recht der Zwangserziehung um ein Jahr verlängert, damit dem Bestreben der Eltern des gut gearteten Knaben, die Auflösung des Lehrverhältnisses aus eigenmüthigen Motiven vorzeitig herbei-zuführen, wirksam entgegengetreten werden könne.

Der Durchschnittspflegefuß pro Kind und Jahr hatte sich in 1882/83 von 260 auf 259 M. ermäßigen lassen, und war eine weitere Ermäßigung desselben als Folge der vermehrten Unterbringung von Kindern in Familien zu einem verhältnißmäßig niedrigen Pflegefuß im letzten Verwaltungs-Bericht in Aussicht gestellt worden. Thatsächlich ist denn auch im abgelaufenen Jahre der Durchschnitts-Pflegefuß um den Betrag von 13 M., nämlich von 259 auf 246 M. herunter gegangen.

Die Anlage H weist nach, welche Pflegefüße zur Zeit an die verschiedenen Anstalten, Vereine und Familien gezahlt werden müssen; darnach betragen die Kosten pro Kind in Familien-pflege etwa ein Drittel weniger als in den Erziehungsanstalten.

Leider eignen sich nicht alle zur Zwangserziehung verurtheilte Kinder für die Familien-pflege; vielmehr ist bei den meisten derselben die Verwahrlosung derartig fortgeschritten, daß die-selben der Anstaltspflege bedürftig sind.

Anlage H.

Die finanziellen Ergebnisse dieses Verwaltungszweiges waren im Einzelnen folgende:

Tit.	Einnahmen.	Nach dem		In	
		Etat.		Wirklichkeit.	
		M.	℥.	M.	℥.
	Bestand aus dem Vorjahr	—	—	73 568	76
I.	Erstattungen aus der Staatskasse	69 200	—	97 865	95
II.	Zahlungen von Ortsarmen-Verbänden zur Beschaffung der reglementsmäßigen ersten Ausstattung der Zöglinge	120	—	40	—
III.	Erstattung von Pflegekosten aus dem eigenen Vermögen der Zöglinge zc.	100	—	337	84
IV.	Unvorhergesehene Einnahmen	80	—	—	—
V.	Zuschuß aus Provinzialmitteln	110 250	—	59 435	47
	Summe	179 750	—	231 248	02

Tit.	Ausgaben.	Nach dem		In	
		Etat.		Wirklichkeit.	
		M.	℥.	M.	℥.
	Rechnungsberichtigungen	—	—	36	45
I.	Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Zöglinge	178 250	—	197 061	55
II.	Zusammen und für unvorhergesehene Ausgaben	1 500	—	1 228	10
	Summe der Ausgaben	179 750	—	198 326	10
	Die Einnahme betrug	231 248	M. 02 Pf.		
	„ Ausgabe „	198 326	„ 10 „		
	Mithin bleibt Bestand	32 921	M. 92 Pf.		

Von dem etatsmäßigen Zuschuß ad Titel V ist zufolge Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsraths in seiner Sitzung vom 3. Juli 1884 von Seiten der Central-Kassenverwaltung der Betrag von 50 814 M. 53 Pf. — zur Deckung der Mehr-Ausgaben bei der Landarmen-Verwaltung in gleicher Höhe — wieder eingezogen worden.

In der Ausgabe ad Titel I ist auch ein Betrag von 2 159 M. 91 Pf. enthalten, welcher zufolge Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsraths vom 30. Mai 1883 für die bereits erwähnten neun in der staatlichen Besserungsanstalt zu Steinfeld ohne Vermittelung der provinzialständischen Verwaltung direkt durch die Landraths- resp. Bürgermeister-Aemter untergebracht gewesenen Zwangserziehungs-Zöglinge, als die Hälfte der dort erwachsenen Detentionskosten, nachträglich an die Staatskasse entrichtet worden ist, weil die Voraussetzungen der Zwangserziehung bei diesen Kindern sämmtlich vorlagen und nur irrthümlicher Weise die Unterbringung durch den Provinzialverband nicht nachgesucht war.